

Verwaltungsvorschriften

Änderung der Hinweise zum Vollzug des Gesetzes über Sonn- und Feiertage*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten
vom 16. September 2015 – IV 347 – 113.2/5 –

Die Hinweise zum Vollzug des Gesetzes über Sonn- und Feiertage vom 22. Dezember 2014 (Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 66) werden wie folgt geändert:

1. Zu § 3

Es wird folgender Absatz angefügt:

„Die Öffnung von Wettvermittlungsstellen bzw. Wettvertriebsstätten an Sonn- und Feiertagen ist verboten, da dies nicht der Befriedigung sonn- und feiertagsrechtlicher Bedürfnisse dient und somit dem Wesen der Sonn- und Feiertage widerspricht.“

2. Zu § 6 Abs. 1

Im letzten Absatz werden die Worte „und von Wettvertriebsstätten“ gestrichen.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1134

*) Ändert Bek. vom 22. Dezember 2014, Gl.Nr. 1132.6

Durchführungshinweise zum Nebentätigkeitsrecht

Gl.Nr. 2031.73

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei –
vom 21. September 2015 – StK OD 13 – 22749/2015 –

Die Durchführungshinweise werden neugefasst. Zudem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Durchführungshinweise gelten nur für Beamtinnen und Beamte. Für Tarifbeschäftigte gilt § 3 Abs. 4 TV-L.

Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die Durchführungshinweise für ihre Beamtinnen und Beamten entsprechend anzuwenden. Für Tarifbeschäftigte gilt § 3 Abs. 3 TVöD.

A

Merkblatt über die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Beamtinnen und Beamte des Landes Schleswig-Holstein

Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick über die bei der Ausübung von Nebentätigkeiten zu beachtenden Regelungen geben. Sollten sich darüber hinaus weitere Fragen ergeben, wird Ihnen die für Sie zuständige Personaldienststelle gerne weiterhelfen.

1 Was ist eine Nebentätigkeit?

Nebentätigkeit ist der Oberbegriff für Nebenamt und Nebenbeschäftigung. Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Unter den Begriff der Nebenbeschäftigung fallen nicht Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören, wie typische Freizeitbetätigungen. Für eine Nebenbeschäftigung ist dagegen charakteristisch, dass diese darauf gerichtet ist, ein Entgelt zu erzielen (zu Ausnahmen siehe Ziffer 3, dort zu unentgeltlichen Nebentätigkeiten). Eine Nebenbeschäftigung kann sowohl selbständig als auch nicht-selbständig in Form eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter und eine unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft von Angehörigen gelten nicht als Nebentätigkeit (§ 70 Abs. 4 LBG). Die Vorschriften über Nebentätigkeiten sind deshalb nicht anwendbar. Als öffentliche Ehrenämter sind grundsätzlich nur Tätigkeiten für Träger der öffentlichen Verwaltung anzusehen. Die einzelnen Fälle werden in § 5 NtVO abschließend aufgeführt. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist vorher schriftlich mitzuteilen (siehe Vordruck „Erstanzeige für eine Nebentätigkeit“, dort Fallgruppe A).

2 Wo sind die rechtlichen Grundlagen für Nebentätigkeiten zu finden?

Die Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich nach den §§ 40 und 41 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), den §§ 70 bis 79 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und der Nebentätigkeitsverordnung (NtVO). Für das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Hochschulbereich gilt ferner die Hochschulnebenstätigkeitsverordnung (HNtVO).

3 Welche Nebentätigkeiten sind anzeigepflichtig und welche nicht?

Grundsätzlich bedarf nach § 40 BeamtStG jede Nebentätigkeit der vorherigen Anzeige, sofern es sich nicht um eine anzeigefreie Nebentätigkeit nach § 72 Abs. 1 LBG handelt. Anzeigefrei sind

- eine Nebentätigkeit, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 71 LBG verpflichtet ist (Nebentätigkeit auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten),

- die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
- die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden,
- die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten; andere Tätigkeiten in oder für Selbsthilfeeinrichtungen sind anzeigepflichtig,
- eine unentgeltliche Nebentätigkeit. Folgende Tätigkeiten sind jedoch anzeigepflichtig, selbst wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden:
 - die Übernahme eines Nebenamtes,
 - die Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft über einen Nicht-Angehörigen,
 - eine Testamentsvollstreckung,
 - die Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes sowie die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - der Eintritt in ein Organ eines Unternehmens (Ausnahme: unentgeltliche Tätigkeit in Genossenschaften).

4 Was geschieht, wenn eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit ohne Anzeige ausgeübt wird?

Die Ausübung einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit ohne Anzeige stellt ein Dienstvergehen dar; dies kann disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Um diese möglichen Folgen von vornherein zu vermeiden, denken Sie bitte daran, die für die Ausübung der Nebentätigkeit erforderliche Anzeige zu erstatten.

Falls Zweifel bestehen, ob es sich um eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit handelt, fragen Sie bitte zur Sicherheit vorher bei der für Sie zuständigen Personaldienststelle nach.

5 Wie läuft das Anzeigeverfahren ab?

Die Anzeige ist rechtzeitig, d.h. mindestens einen Monat vor Aufnahme der Nebentätigkeit (vergleiche § 75 LBG) auf dem Dienstweg mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen an die zuständige Personaldienststelle zu richten. Ein Unterschreiten der Frist ist nur ausnahmsweise in besonders gelagerten Einzelfällen zulässig. Neben Art und Umfang der Nebentätigkeit sind dabei unter anderem auch die Entgelte (= Gesamtheit der durch die Nebentätigkeit erzielten Einnahmen) und die geldwerten Vorteile aus der Nebentätigkeit nachzuweisen (§ 75 LBG). Sofern abschließende Angaben zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht möglich sind, sind diese zunächst geschätzt mitzuteilen. Über die Einschränkung oder Untersagung einer Nebentätigkeit soll innerhalb eines

Monats entschieden werden. Die Frist beginnt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden. Eine schriftliche Mitteilung der Personaldienststelle erfolgt nur,

- wenn die angezeigte Nebentätigkeit eingeschränkt oder ganz oder teilweise untersagt wird,
- wenn die Anerkennung des dienstlichen oder öffentlichen Interesses zur Ausübung der Nebentätigkeit während der Arbeitszeit oder
- die Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (§ 74 LBG) beantragt wurde.

Falls für die Nebentätigkeit Vergütungen gewährt werden, informiert die Personaldienststelle über Abrechnungs- und Ablieferungspflichten.

Haben Sie nach Ablauf eines Monats keine Verbotsverfügung erhalten, können Sie davon ausgehen, dass gegen die Übernahme der Nebentätigkeit keine Bedenken bestehen. Sie sind damit berechtigt, die angezeigte Nebentätigkeit zu übernehmen.

6 Wann ist die Übernahme einer Nebentätigkeit einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen?

Die Übernahme ist einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das ist nach der – nicht abschließenden – Aufzählung in § 73 Abs. 1 LBG der Fall bei Nebentätigkeiten, die

- die Beamtin oder den Beamten durch Art und Umfang übermäßig beanspruchen. In zeitlicher Hinsicht wird davon ausgegangen, dass die Nebentätigkeit zu sehr in Anspruch nimmt, wenn die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung acht Stunden wöchentlich überschreitet. Dabei ist der zeitliche Aufwand für mehrere Nebentätigkeiten einschließlich der nicht anzeigepflichtigen zusammen zu betrachten. Dieses zeitliche Maß stellt eine Regelvermutung für eine übermäßige zeitliche Beanspruchung dar; diese Regelvermutung kann im Einzelfall durch die Beamtin oder den Beamten widerlegt werden.

Für teilzeitbeschäftigte und beurlaubte Beamtinnen und Beamte gelten – in Abhängigkeit von dem sachlichen Grund der Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung – besondere Bestimmungen für den zulässigen Umfang einer Nebentätigkeit (vergleiche §§ 61 Abs. 2, 62 Abs. 2, 63 Abs. 2 oder § 64 Abs. 2 LBG); entsprechendes gilt für begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte (vergleiche § 41 Abs. 5 LBG),

- die Beamtin oder den Beamten in Widerstreit mit ihren oder seinen dienstlichen Pflichten bringen können,

- in einer Angelegenheit ausgeübt werden, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
- die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen können; es muss bereits der Anschein vermieden werden, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche und private Interessen verquickt werden und dadurch die objektive, gerechte und sachliche Erledigung der Dienstgeschäfte beeinträchtigt wird (siehe auch Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ – Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H. vom 30. November 2012 (Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 2)),
- zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen können,
- dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein können.

Für die Untersagung bzw. Einschränkung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeiten reicht die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht aus, vielmehr muss die konkrete Gefahr bestehen, dass bei der Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

Wird die Übernahme der Nebentätigkeit ganz untersagt, darf sie überhaupt nicht, wird sie teilweise untersagt, darf sie hinsichtlich des in der Verbotsvorschrift näher bezeichneten Teils nicht ausgeübt werden. Als Einschränkung kommt z.B. eine Befristung, eine Auflage oder ein Widerrufsvorbehalt in Betracht.

Erfordern im Einzelfall übergeordnete dienstliche Interessen die Übernahme der Nebentätigkeit (z.B. Mitwirkung in bestimmten Gremien), kann selbst bei Vorliegen eines Versagungsgrundes ausnahmsweise von einer Untersagung abgesehen werden.

Nach ihrer Übernahme ist eine Nebentätigkeit einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, soweit bei ihrer Übernahme oder Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

7 Was ist bei der Ausübung von Nebentätigkeiten zu beachten?

Die folgenden Ausführungen gelten für alle Nebentätigkeiten einschließlich der nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten.

7.1 Wann darf die Nebentätigkeit ausgeübt werden?

Grundsätzlich ist jede Nebentätigkeit außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Ausnahmsweise kann die Ausübung einer Nebentätigkeit auch während der Arbeitszeit zulässig sein, wenn sie im dienstlichen oder öffentlichen Interesse liegt. Die Anerkennung

des dienstlichen oder öffentlichen Interesses ist nur auf Antrag möglich. Darüber entscheidet die zuständige Personaldienststelle. Sofern das öffentliche Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit anerkannt wird, ist die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachzuarbeiten. Wird das dienstliche Interesse anerkannt, besteht keine Pflicht zum Ausgleich der versäumten Arbeitszeit.

7.2 Können zur Ausübung der Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen werden?

Eine Inanspruchnahme ist nur auf Antrag und nach vorheriger schriftlicher oder elektronischer Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten möglich und setzt ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit voraus. Bei auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten übernommenen oder im dienstlichen Interesse liegenden Nebentätigkeiten liegt zugleich stets ein öffentliches Interesse vor. Für die Inanspruchnahme ist grundsätzlich ein Nutzungsentgelt an den Dienstherrn zu entrichten (§§ 11 ff. NtVO; §§ 9 ff. HNtVO), dessen Höhe sich nach den Grundsätzen der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs richtet. Auf das Nutzungsentgelt kann in bestimmten Fällen, z.B. bei unentgeltlichen oder im dienstlichen Interesse liegenden Nebentätigkeiten oder in Bagatellfällen, verzichtet werden (§ 12 Abs. 1 NtVO).

7.3 Welche Mitteilungspflichten sind zu beachten?

Jede Änderung über Art und Umfang einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit sowie die hieraus erzielten Entgelte und geldwerten Vorteile ist unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Dies betrifft auch die Konkretisierung der zunächst nur geschätzten Angaben. Die Mitteilungspflicht gilt auch für die Beendigung von Nebentätigkeiten.

Darüber hinaus kann die zuständige Personaldienststelle von sich aus Auskünfte über Art und Umfang einer Nebentätigkeit und daraus erzielte Entgelte und geldwerte Vorteile verlangen (§ 72 Abs. 2 LBG).

7.4 Welche Besonderheit gibt es bei der Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst?

- Für Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten des Landes, die beim Land Schleswig-Holstein ausgeübt werden, darf grundsätzlich keine Vergütung gewährt werden (§ 9 Abs. 1 NtVO; Ausnahmen z.B. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten, Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter oder während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder wenn die unentgeltliche Ausübung nicht zugemutet werden kann).

- Vergütungen für Nebentätigkeiten, die im öffentlichen Dienst nach § 4 NtVO oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, sind an das Land Schleswig-Holstein abzuliefern, sobald sie den Betrag von 5.550 Euro im Kalenderjahr überschreiten. Als Vergütungen gelten auch pauschalisierte Aufwandsentschädigungen.

Die Ablieferungspflicht gilt auch für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie frühere Beamtinnen und Beamte, soweit sie Vergütungen für Nebentätigkeiten erhalten, die sie vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben (§ 10 Abs. 3 NtVO).

In den in § 10 Abs. 4 NtVO geregelten Ausnahmefällen (z.B. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten) tritt keine Ablieferungspflicht ein.

Erstanzeige für eine Nebentätigkeit

Angaben zur Person:

| | |
|----------------|------------|
| Name, Vorname: | Ort/Datum: |
| Dienststelle: | Telefon: |

Angaben zum Beschäftigungsumfang

Ich bin

- vollzeitbeschäftigt.
 teilzeitbeschäftigt mit Wochenstunden.
 beurlaubt vom befristet bis
 Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter.

Fallgruppen der angezeigten (Neben-)Tätigkeit (bitte nur eine wählen):

- A** Ich zeige die Übernahme folgendes öffentlichen Ehrenamtes an (§ 70 Abs. 4 LBG).
 B Ich zeige die Übernahme folgender Nebentätigkeit an (§ 40 BeamtStG).
 C Ich zeige als Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter die Übernahme folgender Beschäftigung/Erwerbstätigkeit an, die mit meiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht (§ 41 Satz 1 BeamtStG i.V.m. § 79 Abs. 1 Satz 1 LBG).

Abschnitt I: Angaben zur angezeigten Tätigkeit:

1. Art der Tätigkeit (Fallgruppe A, B, C):
2. Durchschnittliche zeitliche Beanspruchung pro Woche/ Kalenderjahr (Fallgruppe B):
 Stunden
3. Zeitraum der Ausübung (Fallgruppe A, B, C):
 vom bis
 am
4. Die Nebentätigkeit soll ausgeübt werden bei/für (Auftraggeber/Firma) (Fallgruppe A, B, C):
5. Es handelt sich um eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst nach § 4 Abs. 1 NtVO oder eine dieser gleichgestellte Nebentätigkeit nach § 4 Abs. 2 NtVO (Fallgruppe B):
 ja
 nein
6. Höhe der zu erwartenden Vergütung (Euro/Monat) (Fallgruppe B):
7. Art und Wert der zu erwartenden geldwerten Vorteile (Monat) (Fallgruppe B):

Abschnitt II: Angaben zu weiteren Nebentätigkeiten:

Neben der angezeigten Nebentätigkeit übe ich weitere Nebentätigkeiten insgesamt in folgendem Umfang aus (Fallgruppe B):

| Anzahl weiterer Nebentätigkeiten | Zeitaufwand pro Woche insgesamt | Monatliche Vergütung insgesamt |
|----------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| | | |

Abschnitt III: Ausübungsregelungen (nur bei Bedarf auszufüllen):

- Die angezeigte Nebentätigkeit soll innerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden (§ 74 Abs. 1 LBG).
Ich beantrage die Anerkennung des
 dienstlichen
 öffentlichen
 Interesses an der Übernahme der Nebentätigkeit.
- Für die Ausübung der Nebentätigkeit beantrage ich hiermit nach § 74 Abs. 2 LBG die Genehmigung der Inanspruchnahme von (bitte Angaben zu Art und Umfang, bei Personal auch zum zeitlichen Umfang)
 Einrichtungen der Dienststelle:

 Personal der Dienststelle:

 Material der Dienststelle:

Sofern sich Änderungen hinsichtlich der ausgeübten Nebentätigkeit (einschließlich deren Beendigung) ergeben, werde ich diese unverzüglich schriftlich anzeigen.

Unterschrift:

Stellungnahme der/des Vorgesetzten:

- Gegen die Ausübung der Nebentätigkeit bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken; Untersagungsgründe nach § 73 Abs. 1, 2 LBG liegen nicht vor.

Durch Übernahme der Nebentätigkeit

- ist die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen (§ 73 Abs. 1 LBG), weil

- besteht die konkrete Gefahr, dass dienstliche Pflichten verletzt werden (§ 73 Abs. 2 LBG), weil

Ort/Datum:

Unterschrift der/des Vorgesetzten:

Folgeanzeige/ Änderungsanzeige für eine Nebentätigkeit

Angaben zur Person:

| | |
|----------------|------------|
| Name, Vorname: | Ort/Datum: |
| Dienststelle: | Telefon: |

Angaben zum Beschäftigungsumfang

Ich bin

- vollbeschäftigt.
 teilzeitbeschäftigt mit Wochenstunden.
 beurlaubt vom befristet bis
 Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter.

Folgeanzeige

Ich teile mit, dass ich die mit Schreiben vom
keit/en weiterhin ausübe.

angezeigte/n Nebentätig-

Die Nebentätigkeit/en wird/werden unverändert fortgeführt.

Beendigung von Nebentätigkeiten

Folgende Nebentätigkeit/en wird/werden am

beendet und nicht fortgeführt:

Änderung von Nebentätigkeiten

Abschnitt I: folgende Änderungen werden angezeigt:

1. Art der Tätigkeit:
2. Durchschnittliche zeitliche Beanspruchung pro Woche:
 Stunden
3. Zeitraum der Ausübung:

vom bis
 am
4. Die Nebentätigkeit soll ausgeübt werden bei/für (Auftrageber/Firma):
5. Es handelt sich um eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst nach § 4 Abs. 1 NtVO oder eine dieser gleichgestellte Nebentätigkeit nach § 4 Abs. 2 NtVO:

ja
 nein
6. Höhe der zu erwartenden Vergütung (Euro/Monat):
7. Art und Wert der zu erwartenden geldwerten Vorteile (Monat):

Abschnitt II: Angaben zu weiteren Nebentätigkeiten:

Neben der vorgenannten Nebentätigkeit übe ich weiterhin weitere Nebentätigkeiten insgesamt in folgendem Umfang aus:

| Anzahl weiterer Nebentätigkeiten | Zeitaufwand pro Woche insgesamt | Monatliche Vergütung insgesamt |
|----------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| | | |

Abschnitt III: Ausübungsregelungen:

- Die in Abschnitt I genannte Nebentätigkeit soll innerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden (§ 74 Abs. 1 LBG). Ich beantrage die Anerkennung des
 - dienstlichen
 - öffentlichen
 Interesses an der Übernahme der Nebentätigkeit.
- Für die Ausübung der Nebentätigkeit beantrage ich hiermit nach § 74 Abs. 2 LBG die Genehmigung der Inanspruchnahme von (bitte Angaben zu Art und Umfang, bei Personal auch zum zeitlichen Umfang)
 - Einrichtungen der Dienststelle:
 - Personal der Dienststelle:
 - Material der Dienststelle:

Sofern sich weitere Änderungen hinsichtlich der ausgeübten Nebentätigkeiten (einschließlich deren Beendigung) ergeben, werde ich diese unverzüglich schriftlich anzeigen.

Unterschrift:

Stellungnahme der/des Vorgesetzten:

Gegen die Ausübung der Nebentätigkeit bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken; Untersagungsgründe nach § 73 Abs. 1, 2 LBG liegen nicht vor.

Durch Übernahme der Nebentätigkeit

ist die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen (§ 73 Abs. 1 LBG), weil

besteht die konkrete Gefahr, dass dienstliche Pflichten verletzt werden (§ 73 Abs. 2 LBG), weil

Ort/Datum:

Unterschrift der/des Vorgesetzten:

Dienststelle - Postanschrift

Ergänzung Behördenbezeichnung, ggf. Leerschritt

Empfänger

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /Vorname Name
E-Mail
Telefon:
Telefax:

Datum

**Ausübung einer Nebentätigkeit;
Ihr Schreiben vom**

Sehr geehrte

mit o. g. Schreiben haben Sie folgende Nebentätigkeit angezeigt:

1. Übernahme der Nebentätigkeit Gegen die Übernahme der Nebentätigkeit bestehen keine Bedenken.

Die Übernahme der Nebentätigkeit wird nach § 75 Abs. 1 LBG

 eingeschränkt/ teilweise untersagt. untersagt.

Begründung:

2. Ausübung außerhalb bzw. während der Arbeitszeit: Die Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 LBG wird ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit anerkannt. Die Nebentätigkeit darf - sofern erforderlich - wäh-

rend der Arbeitszeit ausgeübt werden. Die dadurch versäumte Arbeitszeit muss nicht vor- oder nachgearbeitet werden.

- Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 LBG wird ein öffentliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit anerkannt. Die Nebentätigkeit darf während der Arbeitszeit ausgeübt werden. Die dadurch versäumte Arbeitszeit muss vor- oder nachgearbeitet werden.

3. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

- Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn dürfen bei der Ausübung der Nebentätigkeit nicht in Anspruch genommen werden.
- Auf Ihren Antrag wird die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material nach § 74 Abs. 2 LBG i. V. m. § 11 NtVO befristet vom

bis
in folgendem Umfang

genehmigt:

Die Genehmigung ist nach § 11 Abs. 2 NtVO widerruflich.

- Die Genehmigung wird mit der Auflage erteilt, dass ein Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material sowie ein Ausgleich für den erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil gezahlt wird.
- Das Nutzungsentgelt wird nach § 15 Abs. 3 NtVO in folgender Höhe festgesetzt:
- Über die Festsetzung des zu entrichtenden Nutzungsentgelts erhalten Sie eine gesonderte Mitteilung.
- Auf ein Nutzungsentgelt wird nach § 12 Abs. 1 NtVO
 - ganz verzichtet.
 - in folgendem Umfang verzichtet:

4. Zur Frage der Ablieferungspflicht von Vergütungen gebe ich folgende Hinweise:

- Die für die angezeigte Nebentätigkeit gewährte Vergütung unterliegt nicht der Ablieferungspflicht.
- Die für die Nebentätigkeit gewährte Vergütung unterliegt nach § 10 Abs. 1 NtVO der Ablieferungspflicht, weil es sich um eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst nach § 4 Abs. 1 NtVO oder eine dieser gleichgestellte Nebentätigkeit nach § 4 Abs. 2 NtVO handelt und keine Ausnahme nach § 10 Abs. 4 NtVO gegeben ist. Daher sind die Vergütungen abzuliefern, die im Kalenderjahr den Betrag von 5.550 Euro übersteigen. Ich bitte, mir unter Verwendung des beigefügten Vordrucks eine Aufstellung über die erhaltenen Vergütungen zuzuleiten, sobald diese Vergütungsgrenze überschritten wird. Über die Höhe des ggf. abzuliefernden Betrages erhalten Sie dann eine gesonderte Mitteilung.

Änderungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit (z. B. höhere zeitliche Beanspruchung, Änderung der erhaltenen Entgelte oder geldwerten Vorteile, Beendigung der Nebentätigkeit) bitte ich mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

B
Abrechnung und Ablieferung
von Nebentätigkeitsvergütungen

Nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 NtVO sind erhaltene Vergütungen für Nebentätigkeiten, die

- im öffentlichen Dienst nach § 4 NtVO (d.h. sowohl im engeren Sinn nach § 4 Abs. 1 NtVO, als auch gleichgestellte Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 NtVO) oder
- auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten

ausgeübt werden, an den Dienstherrn abzuliefern, sobald sie den Betrag von 5.550 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Dies gilt nicht in den nach § 10 Abs. 4 NtVO privilegierten Fällen (z.B. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten oder Tätigkeiten während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge). Bei den in § 10 Abs. 5 NtVO genannten Fällen, die lediglich bei Vorliegen eines Staatsvertrages anzuwenden sind und eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall voraussetzen, gilt die o.a. Grenze getrennt sowohl für die dort geregelte Tätigkeit als auch für sonstige der Ablieferungspflicht unterliegende Nebentätigkeiten.

Abrechnung und Ablieferung sind durchzuführen, sobald die erhaltene Vergütung den Betrag von 5.550 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Zum Begriff der Vergütung wird auf § 8 NtVO verwiesen. Die oder der Dienstvorgesetzte kann auch einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 NtVO); von dieser Möglichkeit darf nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden (z.B. wenn der Freibetrag früh überschritten wird, jedoch kontinuierlich weitere Nebentätigkeitsvergütungen entstehen, die andernfalls fortlaufend abgerechnet und abgeliefert werden müssten. In diesem Fall kann durch eine jährliche Abrechnung und Ablieferung auch die Kontrolle erleichtert werden.). Spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres sind die Abrechnungen vorzulegen.

Für die Abrechnung ist der anliegende Vordruck zu verwenden.

Der Regelung in § 10 Abs. 1 NtVO liegt die Annahme zugrunde, dass die Vergütung für in einem Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeiten in demselben Kalenderjahr gewährt wird und abzurechnen ist. Handelt es sich jedoch um eine Vergütung für eine Nebentätigkeit, die über einen Zeitraum von mehreren Kalenderjahren ausgeübt wurde, so ist die Vergütung entsprechend dem jeweiligen Anteil der Tätigkeit auf die Kalenderjahre aufzuteilen. Ist hingegen für die lediglich in einem Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeit die Zahlung der Vergütung auf

zwei oder mehrere Jahre aufgeteilt worden, so ist für die Abrechnung und Ablieferung der Gesamtbeitrag der gewährten Vergütung maßgeblich.

Die für die Bearbeitung der Nebentätigkeitsangelegenheiten zuständige Dienststelle hat auf die gegebenenfalls bestehende Pflicht zur Abrechnung hinzuweisen und den Abrechnungsvordruck zu übersenden.

Die Personaldienststelle überwacht den Rücklauf der Abrechnungsvordrucke und prüft, ob eine Ablieferungspflicht gegeben ist. Sie setzt den abzuliefernden Betrag fest und teilt dieses der Beamtin oder dem Beamten unter Angabe der Bankverbindung und des Kassenzeichens mit der Bitte um Zahlung des Ablieferungsbetrages mit. Der Betrag ist sofort fällig. Auf die Verzugsregelung in § 10 Abs. 2 Satz 2 NtVO wird hingewiesen.

Der Abrechnungsvordruck wird mit Bearbeitungsvermerk der Personaldienststelle im Original als begründende Unterlage an die mittelbewirtschaftende Stelle weitergeleitet. Diese fertigt die Annahmeanordnung (Nummer 2.1 der Anlage 3 zu Nummer 9.2 VV-ZBR).

Aufbewahrung der Vorgänge

Der Originalbeleg verbleibt bei der mittelbewirtschaftenden Stelle.

Die Personaldienststelle nimmt eine Kopie hiervon zu ihren Sachakten. Eine weitere Kopie wird zur Teilakte Nebentätigkeiten der Beamtin oder des Beamten genommen.

Soweit keine Ablieferungspflicht besteht, nimmt die Personaldienststelle den Abrechnungsvordruck zu ihrer Sachakte. Eine Kopie wird zur Teilakte Nebentätigkeiten der Beamtin oder des Beamten genommen.

Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die Unterlagen für den Landesrechnungshof auf Abruf bereitgehalten werden (Nummer 4.6 VV-ZBR).

Personenkreis

Die Ablieferungspflicht gilt für Beamtinnen und Beamte.

Nach § 10 Abs. 3 NtVO gilt die Ablieferungspflicht auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen und Beamte, soweit sie Vergütungen für Nebentätigkeiten erhalten, die vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt wurden.

Für Tarifbeschäftigte soll bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst in jedem Fall die Ablieferungspflicht nach der NtVO zur Auflage gemacht werden (siehe Erlass – VI 116 – 0340.20.03 – 007 – vom 16. März 2010).

Amtsbezeichnung, Name, Behörde

Ich bin Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter.

Abrechnung für das Kalenderjahr:

über Vergütungen, die ich aus Nebentätigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nebentätigkeitsverordnung (NtVO) erhalten habe.

Für die Nebentätigkeit

| Lfd. Nr. | als | bei (Dienststelle, Körperschaft usw., sonstiges Unternehmen) | von | bis |
|----------|-----|--|-----|-----|
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |

habe ich im o.a. Kalenderjahr erhalten

| Lfd. Nr. | | | | | = Vergütung gem. § 8 NtVO | Bemerkungen |
|----------|--------------|-----------------------------|-------------|---------------------------|---------------------------|-------------|
| | Bruttobetrag | Abzüglich | | | | |
| | | Tage- u. Über-Nachtungsgeld | Fahrtkosten | Ersatz sonstiger Auslagen | | |
| | € | € | € | € | € | 10 |
| | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |

Es handelt sich um eine Vergütung für eine Nebentätigkeit, die über mehrere Jahre ausgeübt wurde. Von dem in Spalte 9 aufgeführten Gesamtbetrag entfallen entsprechend dem Umfang der Tätigkeit auf das Jahr Euro.

Es handelt sich um eine Nebentätigkeit, deren Vergütung über mehrere Jahre gewährt wurde. Neben dem in Spalte 9 aufgeführten Betrag ist / sind für die im Kalenderjahr ausgeübte Tätigkeit im Kalenderjahr weitere Beträge in Höhe von Euro gewährt worden.

Ich versichere hiermit pflichtgemäß die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Anschrift der Personaldienststelle)

a.d.D.

Bearbeitungsvermerk der personalbearbeitenden Stelle:

1. Die Vergütung gem. § 8 NtVO (Spalte 9 der Abrechnung) übersteigt **nicht** den Betrag von 5.550,- Euro. Es ist nichts zu veranlassen.
2. Die Vergütung gem. § 8 NtVO (Spalte 9) übersteigt den Betrag von 5.550,- Euro um Euro. Dieser Betrag ist nach § 10 Abs. 1 NtVO abzuliefern.
Zahlungsaufforderung an die Beamtin/ den Beamten fertigen.
3. Die Vergütung gem. § 8 NtVO wird abweichend von dem in Spalte 9 ausgewiesenen Betrag festgesetzt auf Euro. Dieser Betrag übersteigt den Betrag von 5.550,- Euro um Euro und ist nach § 10 Abs. 1 NtVO abzuliefern.
Zahlungsaufforderung an die Beamtin/ den Beamten fertigen.
4. Mittelbewirtschaftende Stelle: Fertigung einer Annahmeanordnung über Euro.
5. Kopien für PA sowie Sachakte Nebentätigkeit fertigen

Sachlich und rechnerisch richtig

z.U.

C

Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten des Landes in Gremien von juristischen Personen

Für die dienstrechtliche Bewertung der Übernahme und die dienstrechtlichen Folgen der Tätigkeit von Beamtinnen und Beamten des Landes in Gremien von juristischen Personen, die außerhalb der Landesverwaltung stehen, werden folgende Hinweise gegeben.

1 Übernahme der Tätigkeit

Vor der Übernahme der Tätigkeit ist zu klären, ob es sich um eine Tätigkeit handelt, die Bestandteil des Hauptamtes der Beamtin oder des Beamten ist, oder ob es sich um eine Nebentätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt handelt.

1.1 Hauptamt

Tätigkeiten sollen in ein Hauptamt eingeordnet werden, wenn sie mit ihm im Zusammenhang stehen. Hauptamt ist das konkrete Amt im funktionellen Sinn. Ein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht, wenn die Tätigkeit durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift mit einem bestimmten Amt verbunden ist oder wenn sie der Beamtin oder dem Beamten als Inhaberin oder Inhaber des Hauptamtes übertragen ist (§ 3 der Nebentätigkeitsverordnung – NtVO).

Eine Aufgabe kann jedoch nur dann in das Hauptamt einbezogen werden, wenn der Dienstherr die Kompetenz für diese Aufgabe besitzt. Bezogen auf die Gremientätigkeit bedeutet dies z.B. folgendes: Besteht für das Land ein Entsendungsrecht und kann es eigenmächtig eine Beamtin oder einen Beamten für ein Gremium berufen, ist die Kompetenz gegeben und eine Einordnung in das Hauptamt der oder des Betroffenen grundsätzlich möglich. Wird hingegen die Beamtin oder der Beamte durch Organe der juristischen Person selbst berufen, besitzt das Land auch dann nicht die erforderliche Kompetenz, wenn das Gremium in seiner Beschlussfassung einem entsprechenden Vorschlag des Landes folgt. Hier ist eine Einordnung in das Hauptamt daher nicht möglich.

Ist das Land Miteigentümer, Teilhaber oder Anteilseigner einer juristischen Person, so ist die Tätigkeit von Beamtinnen und Beamten des Landes in Gremien dieser juristischen Person in das Hauptamt einzuordnen, soweit sie dem Gremium als Vertreter des Landes angehören und ihre Mitgliedschaft überwiegend der Wahrnehmung von Landesinteressen dient. Bei Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten des Landes in anderen Gremien, bei deren Mitgliedschaft zwar an deren Eigenschaft als Landesbeamtinnen und -beamte angeknüpft wird, denen sie jedoch nicht als Vertreterin oder Vertreter des Landes angehören und in denen die Mitgliedschaft überwiegend der

Wahrnehmung von Interessen der juristischen Person (z.B. nach § 111 des Aktiengesetzes) dient, scheidet eine Einordnung in das Hauptamt in der Regel aus.

Im Übrigen steht es im Organisationsermessen des Dienstherrn, welche Tätigkeiten er im Einzelfall in das Hauptamt einordnet oder als Nebentätigkeiten überträgt.

1.2 Nebentätigkeit

Wird die Tätigkeit in einem Gremium nicht in das Hauptamt eingeordnet, so liegt eine Nebentätigkeit vor, es sei denn, es handelt sich um ein öffentliches Ehrenamt (§ 5 NtVO). Von Bedeutung ist insbesondere § 5 Nr. 8 NtVO, wonach die sonstige in Rechtsvorschriften als ehrenamtlich bezeichnete Tätigkeit oder auf behördlicher Bestellung oder auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben als öffentliches Ehrenamt anzusehen ist. Satzungen sind nur dann als Rechtsvorschriften anzusehen, wenn sie von Trägern der öffentlichen Verwaltung erlassen werden; die Satzung einer juristischen Person des Privatrechts erfüllt nicht diese Voraussetzungen. Der Eintritt in ein Organ eines Unternehmens (z.B. Aufsichtsrats-tätigkeiten), auch wenn dieses sich überwiegend in öffentlicher Hand befindet, ist kein öffentliches Ehrenamt im Sinne des § 5 NtVO, sondern in jedem Fall eine Nebentätigkeit und nach § 40 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 72 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d des Landesbeamtengesetzes (LBG) anzeigepflichtig, soweit die Übernahme nicht nach § 71 LBG auf Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten erfolgt ist.

Vor der Entscheidung über die Übernahme einer Tätigkeit in Gremien einer juristischen Person ist ferner zu prüfen, ob diese Tätigkeit der Vorbildung oder Berufsausbildung der Beamtin oder des Beamten entspricht und sie oder ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt (§ 71 LBG).

1.3 Übertragung der Tätigkeit

Bei der Übertragung ist der Beamtin oder dem Beamten ausdrücklich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, ob die Tätigkeit als Bestandteil des Hauptamtes oder als Nebentätigkeit ausgeübt werden soll. Dabei ist gegebenenfalls auch der Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit klarzustellen.

1.3.1 In das Hauptamt eingeordnete Tätigkeiten

Bei einer Einordnung in das Hauptamt endet die Tätigkeit mit dem Ausscheiden aus diesem Amt, ohne dass es hierfür einer besonderen Regelung bedürfte. Zur Klarstellung sollte jedoch folgender Hinweis aufgenommen werden:

„Die Tätigkeit steht im Zusammenhang mit dem Hauptamt. Sie wird daher gemäß § 3 NtVO in das Hauptamt eingeordnet und endet mit dem Ausscheiden aus diesem Amt.“

1.3.2 Nebentätigkeiten

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, enden nach § 77 LBG Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen wurden oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen wurden, mit Beendigung des Beamtenverhältnisses. Soll darüber hinaus bereits beim Wechsel des dienstlichen Aufgabengebietes die Nebentätigkeit automatisch enden, bedarf es hierzu eines ausdrücklichen Hinweises.

- Wird die Tätigkeit als Nebentätigkeit im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen und soll sie bei Beendigung des Hauptamtes enden, soll bei der Übertragung folgender Hinweis gegeben werden:

„Die Tätigkeit wird als Nebentätigkeit im Zusammenhang mit dem Hauptamt ausgeübt. Sie endet mit dem Ausscheiden aus diesem Amt, soweit nicht für die Zeit nach Beendigung des Hauptamtes eine anderweitige Regelung im Einzelfall ausdrücklich erfolgt.“

- Wird die Tätigkeit als Nebentätigkeit im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen und soll sie erst bei Beendigung des Beamtenverhältnisses enden, soll bei der Übertragung folgender Hinweis gegeben werden:

„Die Tätigkeit wird als Nebentätigkeit ausgeübt. Sie steht im Zusammenhang mit dem Hauptamt und endet nach § 77 LBG mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses.“

2 Ausübung der Tätigkeit

Ob eine Tätigkeit dem Hauptamt zugeordnet oder als Nebentätigkeit übertragen wird, ist insbesondere für die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, der Anrechnung auf die Arbeitszeit sowie der Annahme von Vergütungen von Bedeutung.

2.1 In das Hauptamt eingeordnete Tätigkeiten

2.1.1 Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen; Ausübung während der Arbeitszeit

Wird die Tätigkeit in das Hauptamt eingeordnet, ist die Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein ebenso wie die Ausübung während der Arbeitszeit ohne weiteres zulässig.

2.1.2 Vergütungen

Vergütungen für die Gremientätigkeit dürfen grundsätzlich nicht angenommen werden; sie wären eine unzulässige Belohnung im Sinne des § 42 BeamStG. Maßgeblich ist der Vergütungsbegriff des § 8 NtVO. Zulässig sind daher lediglich Reisekostenvergütungen und konkreter Auslagenersatz, nicht aber pauschalierte Aufwandserschädigungen oder Sitzungsgelder.

2.2 Nebentätigkeiten

2.2.1 Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen

Wird die Tätigkeit als Nebentätigkeit wahrgenommen, ist die Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein nach § 11 NtVO nur mit Genehmigung zulässig. Die Genehmigung darf grundsätzlich nur unter der Auflage erteilt werden, dass ein angemessenes Nutzungsentgelt gezahlt wird (§ 11 Abs. 4 NtVO). Auf das Nutzungsentgelt kann unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 NtVO verzichtet werden; dies ist in der Regel der Fall.

2.2.2 Ausübung während der Arbeitszeit

Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte hat sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen oder die oder der Dienstvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt (§ 74 Abs. 1 LBG). Bei den hier angesprochenen Tätigkeiten wird diese Voraussetzung in der Regel erfüllt sein.

2.2.3 Vergütungen

Für Vergütungen gilt die Ablieferungspflicht aus § 10 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 NtVO, soweit der zulässige Höchstbetrag von 5.550 Euro überschritten wird. Im Einzelnen wird auf die Hinweise zur Abrechnung und Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen (Teil B) verwiesen.

D

Schlussbestimmungen

Diese Durchführungshinweise treten zum 1. November 2015 in Kraft und sind befristet bis zum 31. Oktober 2020.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 29. September 2010 „Durchführungshinweise zum Nebentätigkeitsrecht“ (Amtsbl. Schl.-H. S. 889)*) aufgehoben.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1134

*) Gl.Nr. 2031.67

Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Gl.Nr. 6620.37

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22. September 2015 – V 567 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird nachfolgende Richtlinie erlassen:

1 Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlage

(1) Die Zahlungen sollen durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flä-